

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2016, über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016)

§ 6

(1) bis (3) ...

(4) In der Fassung der Verordnung LBGl. Nr. [...] treten die Überschrift der Anlage Besonderer Teil IV. und der Anlage Besonderer Teil IV. TP 40 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft

B. Besonderer Teil

IV. Einrichtungen zur Vermittlung sportlicher Fähigkeiten, Anerkennung von Ausbildungen, Erteilung von Befugnissen ~~Schischulen, Tanzlehranstalten, Berg- und SchiführerInnenbefugnisse~~

40.	Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von <u>Schulen für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern und Bergwandern</u> sowie zur erwerbsmäßigen Berufsausübung nach dem Steiermärkischen Bergsportgesetz <u>Schischulen</u> sowie zur erwerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit von <u>Berg- und SchiführerInnen</u>		
	a) für den Betrieb von <u>Schulen für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern und Bergwandern</u> die Errichtung und den Betrieb einer Schischule	€	167,80
	b) für die Verleihung der Befugnis zur erwerbsmäßigen Berufsausübung als Berg- und Schiführerin/Berg- und Schiführer, Canyoningführerin/Canyoningführer und Sportkletterlehrerin/Sportkletterlehrer für die Genehmigung der Bestellung einer Geschäftsführung	€	41,90 <u>83,70</u>
	c) <u>Anerkennung von Ausbildungen</u> für die Verleihung der Befugnis zur erwerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer Berg- und Schiführerin bzw. eines Berg- und Schiführers	€	83,70 <u>41,90</u>
	d) für die Verleihung der Befugnis zur erwerbsmäßigen Berufsausübung als Bergwanderführerin/Bergwanderführer <u>Anerkennung von Ausbildungen</u>	€	41,90 <u>45,00</u>